PARTNERSCHAFTSVERTRAG
ÜBER DIE WISSENSCHAFTTLICHE ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ
UND DER
UNIVERSITÄT SARAJEVO

PARTNERSCHAFTSVERTRAG ÜBER DIE WISSENSCHAFTTLICHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ UND DER UNIVERSITÄT SARAJEVO

Die Technische Universität Graz und die Universität Sarajevo, geleitet von dem gemeinsamen Wunsch, die bestehenden langjährigen wissenschaftlichen und fachlichen Beziehungen zwischen den beiden Universitäten zu vertiefen, vereinbaren in der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung für beide Universitäten vorteilhaft ist, das Nachfolgende:

ARTIKEL I

- (1) Beide Vertragsparteien erklären ihre Absicht, nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten die Zusammenarbeit auf allen von ihnen vertretenen Wissensgebieten beizubehalten, zu vertiefen oder anzubahnen.
- (2) Über die Art und Durchführung dieser Zusammenarbeit werden die Vertragspartner jedes zweite Jahr im Oktober für die folgenden zwei Jahre Arbeitspläne austauschen. Diese Arbeitspläne werden mit der schriftlichen Bestätigung durch den anderen Vertragspartner wirksam und gelten für zwei Jahre.
- (3) Nach durchgeführter Abstimmung der vorgeschlagenen Arbeitspläne soll die Unterzeichnung jeweils am Ende jedes zweiten Jahres erfolgen.

ARTIKEL II

Die Verwirklichung der Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen und fachlichen Bereichen soll vor allem erfolgen durch:

- a) Austausch von Wissenschaftern zu Lehr- und Forschungszwecken
- b) Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen, Symposien und Konferenzen
- c) Besuche von festlichen Anlässen an den Partneruniversitäten
- d) Studienbesuche und Studienaufenthalte von Studierenden
- e) Austausch von wissenschaftlichen Informationen unter den wissenschaftlichen Institutionen der Partneruniversitäten
- f) Austausch von Veröffentlichungen (Lehrbücher, Fachliteratur, Skripten, etc.)

ARTIKEL III

Beide Universitäten erklären sich bereit, die Gäste der Partneruniversität in ihrem Land während ihres Gastaufenthaltes nach besten Kräften zu unterstützen.

Für die Entsendung von Personen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Demnach werden die Reiskosten von der entsendenden Universität und die

Aufenthaltskosten von der gastgebenden Universität getragen.

ARTIKEL IV

Für die Vorbereitung. Federführung und Koordinierung aller in diesem Vertrag erwähnten Punkte werden von beiden Universitäten Beauftragte ernannt. Diese sollen in Abstimmung mit dem Partner die im Artikel I Absatz 2 und 3 genannten Arbeitspläne für die gemeinsame Zusammenarbeit vorbereiten.

ARTIKEL V

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Rektoren in Kraft und gilt für vier Jahre: er verlängert sich um jeweils weitere 4 Jahre, falls er nicht durch einen der Vertragspartner drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und werden erst mit Unterzeichnung durch beide Rektoren wirksam.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform und wird frühestens mit Ende der Gültigkeit eines Arbeitsplanes wirksam.

ARTIKEL VI

Dieser Vertrag wird in je zwei Exemplaren in deutscher und bosnischer Sprache abgefasst, wobei beide Fassungen in gleicher Weise authentisch sind. Saraievo 1.9.09.2004.d Graz, 4, 11, 2004

Salajevo, D.J. O.J. HOOM. d
Dray: 0/0/-T-10/6/10/
Vektor.
Universiteta Sarajevo
Prof. Dr. Bois Tihi
- BU
Dekan SERST
Dekan
Mašinskog Fakulteta u Sarajevic
Prof. Dr. Malik Kulenovic
Milaura (11 SARAJEVO
D1 06-14-667/04
lotiem: 4-10.04.

Rektor der Technischen Universität Graz Prof. Dr. Hans SÜNKE

Dekan der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Graz Proport. Reinhard MABERFELLNER

